

Kreisschreiben über die Adoptionsentschädigung (KS AdopE)

Gültig ab 1. Januar 2023

Stand: 1. Januar 2023

Vorwort

Am 1. Oktober 2021 hat das Parlament die Vorlage zur parlamentarischen Initiative "Einführung einer Adoptionsentschädigung" verabschiedet (BBI 2021 2323). Mit der Vorlage wird ein zweiwöchiger Adoptionsurlaub eingeführt.

Die Referendumsfrist zur Vorlage ist am 20. Januar 2022 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat die Vorlage auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Erwerbstätige Eltern, die ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, haben neu Anspruch auf einen durch die EO entschädigten Adoptionsurlaub. Die Adoptionsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor der Aufnahme des Kindes zur Adoption erzielt wurde. Es werden maximal 14 Taggelder während einer Rahmenfrist von 1 Jahr ab dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption ausgerichtet.

Organisatorisch und verfahrensmässig lehnt sich die Adoptionsentschädigung an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in der Armee, Zivildienst und Zivilschutz an. Bei vielen Bestimmungen wird auf die Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende, Mutter- und Vaterschaft (WEO) verwiesen. Aufgrund der zahlreichen Abweichungen wird das KS AdopE als separates Dokument geführt. Die in diesem KS enthaltenen Regelungen beziehen sich auf die eidgenössische Adoptionsentschädigung, d.h. auf die im EOG und der dazugehörigen EOV geregelte Adoptionsentschädigung.

Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 5		
1.	Anmeldeverfahren 6	
1.1 1.2 1.2.1 1.2.2 1.3 1.3.1	Geltendmachung des Anspruchs Legitimation zur Geltendmachung Grundsatz Turch den Arbeitgeber Nachweise zur Anmeldung Tei Unselbstständigerwerbenden	
1.3.2	Bei Selbstständigerwerbenden 8	
2.	Zuständige Ausgleichskasse 9	
3. 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.5.1 3.5.2 3.6 3.6.1 3.6.2 3.6.3 3.7 3.8	Anspruch10Grundsatz10Beginn des Anspruchs11Ende des Anspruchs11Bezug der Entschädigung12Versicherungsdauer12Grundsatz12Ausländische Versicherungszeiten14Erwerbstätige Personen15Grundsatz15Arbeitnehmende15Selbstständigerwerbende16Mindesterwerbsdauer17Ausländische Erwerbszeiten18	
4. 4.1 4.2	Höhe der Entschädigung20Grundsatz20Entschädigungstabellen20	
5. 5.1 5.2 5.3	Ermittlung des Einkommens vor Beginn des Entschädigungsanspruchs	

6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung 23
7.	Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung
8.	Beiträge an die EO26
9.	Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege . 26
10.	In-Kraft-Treten

Abkürzungen

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversi-

cherung

ATSG Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversi-

cherungsrechts

BSV Bundesamt für Sozialversicherung

EAK Eidgenössische Ausgleichskasse

EFTA Europäische Freihandelsassoziation

EO Erwerbsersatzordnung

EOG Bundesgesetz über den Erwerbsersatz

EOV Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz

EU Europäische Union

IV Invalidenversicherung

KSQST Kreisschreiben über die Quellensteuer

Rz Randziffer

WVP Wegleitung über die Versicherungspflicht

WML Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV

und WO

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs

- 1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist mittels offiziellen Anmeldeformularen bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK geltend zu machen.
- Jeder Adoptivelternteil reicht eine Anmeldung für die gesamte Anspruchsdauer ein. In der Anmeldung haben die Adoptiveltern resp. der Adoptivelternteil sämtliche Angaben zu machen und bekanntzugeben, wie der Urlaub aufgeteilt wurde. Eine Anmeldung beider Adoptivelternteile ist nur notwendig, wenn der Adoptionsurlaub aufgeteilt wurde.
- Für die Anmeldung der Adoptionsentschädigung ist das Formular 318.754 zu verwenden.
- Der Anspruch auf Adoptionsentschädigung kann nicht vor dem Bezug aller Urlaubstage oder aber vor Ablauf der zwölfmonatigen Rahmenfrist geltend gemacht werden (Art. 16u Abs. 1 EOG).
- Teilzeitangestellte haben Anspruch auf eine Anzahl von Urlaubstagen, die dem jeweiligen Beschäftigungsgrad entspricht. Sie müssen der Ausgleichskasse die folgenden zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen:
 - Beschäftigungsgrad
 - Anzahl Urlaubstage
 - Normalerweise zu leistende Arbeitstage pro Woche
 - Zu leistende Arbeitstage bei einem Vollzeitpensum
- 1006 Die Anmeldung wird eingereicht:
 - durch den Arbeitgeber bei Unselbstständigerwerbenden sowie bei Personen, die gleichzeitig selbstständig- und unselbstständig erwerbend sind;
 - durch die anspruchsberechtigte Person bei Selbstständigerwerbenden.

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

1007 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person befugt.

1.2.2 Durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber der anspruchsberechtigten Person kann den Anspruch nur geltend machen, falls er während der Dauer des Entschädigungsanspruchs ein Gehalt oder einen Lohn ausbezahlt. Diese müssen mindestens dem Betrag entsprechen, welcher der anspruchsberechtigten Person in Form der Entschädigung zusteht. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt während der ganzen Dauer des Entschädigungsanspruchs ausrichtet.

1.3 Nachweise zur Anmeldung

- 1009 Die anspruchsberechtigten Personen haben ihre Angaben zu belegen.
- Die anspruchsberechtigten Personen reichen mit der Anmeldung eine Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeber ein, in der die Wochen des Adoptionsurlaubs oder die Daten der im Rahmen des Adoptionsurlaubs bezogenen Tage angegeben sind (Art. 35r Abs. 2 EOV).
- 1011 Der Anmeldung sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der anspruchsberechtigten Person ersichtlich sind sowie
 - ein Nachweis der zuständigen kantonalen Behörde über die Aufnahme des Kindes zwecks Adoption, aus dem insbesondere das Datum der Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft hervorgeht;
 - bei einer im Ausland erfolgten Adoption: zusätzlich Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister,

der die Beurkundung der Adoption belegt oder Dokumente, die belegen, dass die Adoption in der Schweiz anerkannt wurde.

1.3.1 Bei Unselbstständigerwerbenden

- Auf der Anmeldung bescheinigt der Arbeitgeber den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn. Hierfür ist der Arbeitgeber zuständig, für den die versicherte Person am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption erwerbstätig war.
- Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Ergänzungsblätter (318.754.1) und Lohnbescheinigungen zusammen mit dem Anmeldeformular ein.

1.3.2 Bei Selbstständigerwerbenden

- 1014 Die selbstständig erwerbende Person bescheinigt der zuständigen Ausgleichskasse die abgerechneten Urlaubstage.
- Die selbstständig erwerbende Person legt der Anmeldung eine Kopie ihrer letzten definitiven AHV-Beitragsverfügung bei und reicht der Eidgenössische Ausgleichskasse EAK die definitive Steuerveranlagung nach (Art. 35r Abs. 3 EOV).

2. Zuständige Ausgleichskasse

- 1016 Für die Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK zuständig, unabhängig davon, welcher Ausgleichskasse der Arbeitgeber angeschlossen ist bzw. welcher Ausgleichskasse die selbstständig erwerbende Person die Beiträge zu bezahlen hat.
- 1017 Rz 1016 gilt auch, wenn mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig waren, weil verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt wurden.
- 1018 Die Zuständigkeit verbleibt bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK, auch wenn ein Elternteil bspw. den Arbeitgeber wechselt, den Wohnsitz ins Ausland verlegt oder wenn die Eltern den Adoptionsurlaub aufteilen.
- 1019 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung, ob und wie der Urlaub aufgeteilt wurde sowie ob gegebenenfalls bereits eine Anmeldung des anderen Elternteils vorliegt.

3. Anspruch

3.1 Grundsatz

- 1020 Anspruchsberechtigt sind Personen, die
 - ein weniger als vier Jahre altes Kind (Tag des Geburtstags nicht inbegriffen) zur Adoption aufnehmen;
 - in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren, und
 - während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben; und
 - im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes Arbeitnehmende im Sinne von <u>Art. 10 ATSG</u> sind, Selbstständigerwerbende im Sinne von <u>Art. 12 ATSG</u> sind, oder im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau resp. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.
- Bei einer gemeinschaftlichen Adoption müssen beide Adoptivelternteile die Voraussetzungen gemäss Rz 1020 erfüllen. Erfüllt nur ein Adoptivelternteil die Anspruchsvoraussetzungen, hat nur dieser Anspruch auf die Adoptionsentschädigung.
- Anspruchsberechtigt nach Rz 1020 sind sowohl künftige Adoptiveltern (Adoptionsentscheid noch ausstehend) als auch solche, die schon Eltern eines im Ausland adoptierten Kindes sind (haben bereits im Ausland adoptiert). Entscheidend für den Beginn der Rahmenfrist (Rz 1027) ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft in der Schweiz zur Adoption.
- Bei der Adoption des Stiefkindes (<u>264c ZGB</u>) besteht kein Anspruch auf die Adoptionsentschädigung (<u>Art. 16t Abs. 5 EOG</u>). Das gilt auch, wenn das Kind der Partnerin oder des Partners, mit der oder dem die betroffene Person in faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, adoptiert.

- 1024 Personen, die im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, haben keinen Anspruch auf die Adoptionsentschädigung.
- 1025 Die Anspruchsvoraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Wird eine Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Entschädigung.

3.2 Beginn des Anspruchs

- Sofern die Voraussetzungen nach Rz. 1020 (<u>Art. 16t EOG</u>) erfüllt sind, entsteht der Anspruch auf die Adoptionsentschädigung am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Art 16u Abs. 2 EOG).
- Die Adoptionsentschädigung kann innerhalb einer Rahmenfrist von 12 Monaten bezogen werden. Die Rahmenfrist beginnt am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Art 16u Abs. 2 EOG). Die Rahmenfrist wird vom anspruchsbegründenden Kind ausgelöst. Die Rahmenfrist verschiebt sich deshalb nicht, wenn ein Elternteil später als der Erstbeziehende Taggelder bezieht.
- Werden gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen, besteht nur ein Anspruch auf die Adoptionsentschädigung (Art. 16t Abs. 4 EOG).

3.3 Ende des Anspruchs

- Der Anspruch auf die Adoptionsentschädigung endet spätestens 12 Monate nach der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Rahmenfrist). Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die 14 Taggelder bezogen wurden.
- 1030 Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere:
 - Tod des Kindes:
 - Tod der anspruchsberechtigten Person.

- 1031 Der Anspruch endet hingegen nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist vier Jahre alt wird.
- Die Rahmenfrist läuft weiter, auch wenn das Arbeitsverhältnis beendet oder aufgelöst wird. Ein Taggeld kann innerhalb dieser Rahmenfrist zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Ausrichtung gelangen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Urlaub bei einem neuen Arbeitgeber weiter bezogen wird.

3.4 Bezug der Entschädigung

- 1033 Die Adoptionsentschädigung besteht aus maximal 14 Taggeldern. Die anspruchsberechtigten Personen können den Bezug der Entschädigung frei unter sich aufteilen.
- Die Eltern können die Entschädigung nicht gleichzeitig beziehen, das heisst pro Tag kann nur einem Elternteil ein Taggeld ausgerichtet werden.
- 1035 Bei einem tageweisen Bezug werden jedem Elternteil pro fünf bezogene Taggelder zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet.

3.5 Versicherungsdauer

3.5.1 Grundsatz

Die anspruchsberechtigte Person muss grundsätzlich in den der Aufnahme es Kindes vorangegangenen 9 Monaten obligatorisch im Sinne des AHVG versichert gewesen sein. Abzustellen ist dabei auf den Tag der Aufnahme des Kindes. Die Versicherungsdauer wird vom Tag der Aufnahme an rückwärts gerechnet und muss zusammenhängend sein. Erfolgt die Aufnahme beispielsweise am 19. Oktober, so muss die anspruchsberechtigte Person mindestens seit Februar lückenlos versichert gewesen sein.

- Dabei ist nicht von einzelnen Tagen auszugehen, sondern von Monaten. Ist die anspruchsberechtigte Person in einem Monat nur während einigen Tagen oder sogar nur an einem Tag versichert gewesen, ist der ganze Monat als Versicherungszeit anzurechnen.
- Versichert nach Massgabe von Art. 1a Abs. 1 AHVG sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.
- Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der WVP.
- Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU und der EFTA ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die WVP beizuziehen.
- In der Schweiz erwerbstätige Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU oder der EFTA-Konvention unterstellt sind, ihren Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat haben und einen unbezahlten Urlaub beziehen, gelten für diese Zeit als versichert, wenn sie am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (<u>Art. 16u Abs. 2 EOG</u>) über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen.

3.5.2 Ausländische Versicherungszeiten

- Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Personen, auf welche das Freizügigkeits- oder das EFTA-Übereinkommen anwendbar ist (vgl. KSBIL).
- Zeiten, die in der obligatorischen Versicherung eines Staates zurückgelegt wurden, welcher der EU oder der EFTA angehört, werden zur Ermittlung der Mindestversicherungsdauer mitberücksichtigt.
- Dies gilt für folgende Länder der EU:
 Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 1045 Der EFTA gehören Island, Liechtenstein und Norwegen an.
- 1046 Der Nachweis über die in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten ist in strukturierter Form mittels SED via ALPS/EESSI auszustellen. Dafür ist der Business Use Case S_BUC_24 zu verwenden. Die Prozesse sind im ALPS-Benutzerhandbuch aufgeführt (zum Herunterladen auf der Startseite von ALPS).
- Liegt der Anmeldung kein Nachweis über die Versicherungszeiten der EU/EFTA bei, so fordert die Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.
- Die von einem EU- oder EFTA-Staat bescheinigten Versicherungszeiten mittels Antwort-SED S041 müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden, auch wenn diese Zeiten in der Schweiz nicht als Versicherungszeiten gegolten hätten.

3.6 Erwerbstätige Personen

3.6.1 Grundsatz

Die versicherte Person muss am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (<u>Art. 16u Abs. 2 EOG</u>) grundsätzlich als erwerbstätig gelten. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbende/-r gilt oder im Betrieb des Ehegatten mitarbeitet und dafür einen Barlohn bezieht.

3.6.2 Arbeitnehmende

- Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, sofern sie oder er in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht. Dazu zählen auch Frauen und Männer, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten und dafür einen Barlohn beziehen.
- Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. WML). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.
- Bei der Prüfung, ob die versicherte Person am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Art. 16u Abs. 2 EOG) als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen. Das Arbeitsverhältnis muss dabei mindestens bis und mit dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Art. 16u Abs. 2 EOG) dauern.
- Unerheblich ist somit, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Art. 16u Abs. 2 EOG) in einem gekündigten oder ungekündigten Arbeitsverhältnis steht oder unbezahlten Urlaub bezieht.

1054 Endet dagegen das Arbeitsverhältnis vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (<u>Art. 16*u* Abs. 2 EOG</u>), besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

3.6.3 Selbstständigerwerbende

- 1055 Als Selbstständigerwerbende gelten Frauen und Männer, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.
- 1056 Bei Selbstständigerwerbenden ist entscheidend, ob sie am Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Art. 16u Abs. 2 EOG) von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die versicherte Person bei einer Ausgleichskasse als selbstständig erwerbend angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.
- 1057 Eine selbstständig erwerbende Person, die während der Bezugsdauer wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, verliert deswegen ihren Status als Selbstständigerwerbende nicht (BGE 133 V 73).
- Bestehen Anhaltspunkte für eine Beendigung der Tätigkeit als Selbstständigerwerbende, obwohl der Status als Selbstständigerwerbende gegenüber der AHV vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Art. 16u Abs. 2 EOG) noch besteht, muss die Ausgleichskasse überprüfen, ob das Fortbestehen als Selbstständigerwerbende tatsächlich noch gegeben ist (z.B. Kündigen der Geschäftsräumlichkeiten, der Angestelltenverhältnisse, Vertrag über eine Geschäftsübergabe, Meldung an Sozialversicherungen der Geschäftsaufgabe, der Wille das Geschäft aufzugeben). Wurde die Tätigkeit als Selbstständigerwerbende vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption (Art. 16u Abs. 2 EOG) aufgegeben, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung (BGE 133 V 73).

3.7 Mindesterwerbsdauer

- 1059 Um die 5-monatige Mindesterwerbsdauer zu erfüllen, ist nicht erforderlich, dass die anspruchsberechtigte Person pro Kalendermonat eine bestimmte Anzahl Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden geleistet hat. Es kommt weder darauf an, ob beispielsweise eine arbeitnehmende Person in einem vollen Beschäftigungsverhältnis steht noch ob sie wöchentlich nur an einem Tag erwerbstätig ist. Massgebend ist vielmehr, dass die arbeitnehmende Person einen Lohn vom Arbeitgeber im entsprechenden Kalendermonat erhalten hat. Bei einer selbstständigerwerbenden Person muss der Status mindestens fünf Monate gedauert haben.
- Die Mindesterwerbsdauer wird vom Tag der Aufnahme an rückwärts gerechnet. Sie braucht nicht zusammenhängend erfüllt zu werden, doch muss sie während der massgebenden Vorversicherungsdauer zurückgelegt worden sein (vgl. Rz 1036) und insgesamt 5 Monate betragen. Einzelne Erwerbsperioden, die sich aus befristeten Arbeitsverhältnissen ergeben und in denen die versicherte Person einen massgebenden Lohn bezogen hat, werden dabei zusammengezählt und auf den Monat genau ermittelt.
- Die Ferien oder der Urlaub einer arbeitnehmenden Person werden als Erwerbszeiten berücksichtigt, sofern sie in dieser Zeit einen Lohn des Arbeitgebers bezieht. Ferienzeiten von Beschäftigten im Stundenlohn, die einen prozentualen Ferienentschädigungszuschlag erhalten haben, gelten auch als Erwerbszeiten.
- Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen die arbeitnehmende Person zwar in einem Arbeitsverhältnis stand, aber über längere Zeit unbezahlten Urlaub bezog.
- Zur Bestimmung der Mindesterwerbsdauer werden auch Zeiten angerechnet, in denen die anspruchsberechtigte Person Dienst geleistet und eine EO-Entschädigung bezogen hat (<u>Art. 35m Bst. a EOV</u>), sofern die anspruchsberechtigte Person am Tag der Aufnahme des Kindes als erwerbstätig galt.

- Zeiten, in denen die anspruchsberechtigte Person vor der Aufnahme ein Taggeld der ALV, IV, KV, MV, EO oder der UV (gestützt auf dem Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG) bezogen hat, werden an die Mindesterwerbsdauer angerechnet (Art 35m Bst. b EOV), sofern die anspruchsberechtigte Person am Tag der Aufnahme des Kindes als erwerbstätig galt. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Entschädigung nicht ausgerichtet wurde (sog. Einstelltage) oder für die Wartetage.
- Der Taggeldbezug kann direkt an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen oder aber die Erwerbstätigkeit wird im Anschluss an den Taggeldbezug wieder- bzw. aufgenommen. Einzelne Taggeldperioden werden zusammengezählt und zu den Erwerbsperioden addiert.
- 1066 Erwerbsperioden als selbstständig und unselbstständig Erwerbende oder Erwerbender werden zur Ermittlung der Mindesterwerbsdauer zusammengezählt.
- Die 5-monatige Mindesterwerbsdauer kann somit mit Erwerbszeiten, Zeiten in denen die anspruchsberechtigte Person ein Taggeld als Lohnersatz bezogen hat, oder mit Erwerbszeiten und Zeiten mit Taggeldanspruch erfüllt werden.

3.8 Ausländische Erwerbszeiten

- Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Personen, auf die das Freizügigkeits- oder das EFTA-Übereinkommen anwendbar ist (vgl. KSBIL).
- 1069 Erwerbszeiten, die in einem Staat zurückgelegt wurden, welcher der EU oder der EFTA angehört und während derer die anspruchsberechtigte Person im betreffenden Staat versichert war, werden zur Ermittlung der Mindesterwerbsdauer mitberücksichtigt (vgl. Kap. 3.11).
- 1070 Der Nachweis über die in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegten Erwerbszeiten ist durch den entsprechenden

Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitnehmerin bzw. Selbstständigerwerbenden bei der Anmeldung vorzulegen. Hierzu ist das Formular SED S041 zu verwenden.

- 1071 Liegt der Nachweis über die Erwerbszeiten in der EU/EFTA der Anmeldung nicht bei, so fordert die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.
- Die von einem EU- oder EFTA-Staat bescheinigten Erwerbszeiten auf ein Antwort SED S041 müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

- 1073 Die Entschädigung wird für jeden Elternteil gesondert berechnet.
- Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das unmittelbar vor dem Datum, welches im Nachweis über die Aufnahme des Kindes zur Adoption angegeben ist, erzielt wurde (vgl. Rz 1011).
- Die Entschädigung von 80 Prozent ist ebenfalls beim tageweisen Bezug des Adoptionsurlaubes bei Teilpensen zu gewährleisten. Die Anzahl Urlaubstage bei Teilpensen hängt von der freien Arbeitszeitenregelung des Arbeitgebers ab und kann dem reduzierten Beschäftigungsgrad angepasst werden. Allerdings hat die anspruchsberechtigte Person auch in diesem Fall Anspruch auf maximal 14 Taggelder. Für die Berechnung siehe Rz 1093 ff.
- 1076 Zur Adoptionsentschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen oder Zulagen für Betreuungskosten ausgerichtet.
- 1077 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag gemäss Art. 16w in Verbindung mit Art. 16f EOG übersteigt.

4.2 Entschädigungstabellen

Die vom BSV herausgegebenen «Tabellen der Adoptionsentschädigung», enthalten in den «<u>Tabellen zur Ermittlung</u> <u>der EO-Entschädigung</u>» (318.116), sind verbindlich.

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des Entschädigungsanspruchs

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor der Aufnahme des Kindes erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 5 AHVG. Für die Umrechnung werden Tage, an denen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss Art. 1a EOG oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Rz 5008–5040 WEO gelten sinngemäss.
- Bei Personen, die vor der Aufnahme des Kindes einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne Arbeitsunfähigkeit herabsetzen, muss diese Zeit bzw. dieses Einkommen mitberücksichtigt werden. In diesen Fällen gelten Rz 5032 und 5033 WEO auch bei regelmässigem Einkommen sinngemäss.
- Die Bestimmungen von Rz 1079 und 1080 gelten auch für Personen, die ihren Urlaub nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Kindes beziehen oder den Urlaub tageweise beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn die anspruchsberechtigte Person während der Rahmenfrist einen Arbeitgeberwechsel vollzieht oder den Beschäftigungsgrad erhöht und danach mehr als vor der Aufnahme verdient.

5.2 Selbstständigerwerbende

1082 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbstständigerwerbende bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den vor der Aufnahme des Kindes nach Art. 16u Abs. 2 EOG verfügten AHV-Beitrag massgebend war. Die Rz 5043.1–5044 WEO sind anwendbar.

- Liegt dieses Einkommen mehr als ein Kalenderjahr zurück, ist auf das Einkommen des Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes nach Art. 16u Abs. 2 EOG abzustellen. Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit beispielsweise im April 2023 aufgrund der Aufnahme des Kindes unterbrochen, ist das Einkommen des Jahres 2022 massgebend. Als Beleg für das Einkommen ist auf die Akontozahlungen abzustellen.
- Auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person kann auch auf das Einkommen des Jahres, in welchem die Eltern das Kind nach Art. 16u Abs. 2 EOG aufnehmen, abgestellt werden. Dabei dürfen aber nur Einkommen, die vor diesem Zeitpunkt erwirtschaftet worden sind, beigezogen werden. Die Einkommen sind (z.B. mit einem Abschluss für diesen Zeitraum) zu belegen. Akontozahlungen eignen sich dazu nur dann, wenn sie mit dem Zeitraum und dem effektiven Erwerb übereinstimmen.
- 1085 Wird aufgrund der Steuermeldung nachträglich ein höherer oder tieferer Beitrag für das der Bemessung zugrunde liegende Einkommen verfügt, ist Rz 5046 WEO sinngemäss anwendbar.
- 1086 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens auf den Tag ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.
- Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer (BGE 133 V 431). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als selbstständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).
 - 5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind
- Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 WEO sinngemäss.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

- Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6046 <u>WEO</u> grundsätzlich sinngemäss.
- Die Adoptionsentschädigung besteht aus maximal 14 Taggeldern. Sie wird einmalig nachschüssig ausgerichtet und zwar nach Bezug des letztens Urlaubstages. Das gilt auch, wenn der Adoptionsurlaub aufgeteilt wird.
- 1091 Erfolgt der Bezug des Adoptionsurlaubes wochenweise, so werden 7 Taggelder pro Woche ausgerichtet bzw. 14 Taggelder, wenn der Urlaub von zwei Wochen am Stück bezogen wird. Dies gilt unabhängig vom Beschäftigungsgrad des anspruchsberechtigten Elternteils.
- Dieser Grundsatz gilt sowohl für Vollzeitbeschäftigte wie auch für Teilzeiterwerbstätige. Wird der Urlaub also für die ganze Arbeitswoche bezogen, liegt unabhängig vom Beschäftigungsgrad ein wochenweiser Bezug vor. Dies gilt auch für Personen, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind.
- 1093 Wird der Adoptionsurlaub tageweise bezogen, entspricht der zweiwöchige Adoptionsurlaub grundsätzlich zehn Arbeitstagen. Pro fünf bezogene Arbeitstage sind zwei zusätzliche Taggelder anzurechnen, so dass bei vollständigem Bezug der Urlaubstage 14 Taggelder ausgerichtet werden.
- Möglich ist auch eine Kombination zwischen wochenweisem und tageweisem Bezug des Adoptionsurlaubs.
- Bei anspruchsberechtigten Personen mit mehreren Arbeitgebern ist das Taggeld verhältnismässig zur Gesamtsumme des massgebenden Einkommens an den jeweiligen Arbeitgeber auszurichten, wobei der Höchstbetrag
 nach Art. 16f EOG nicht überschritten werden darf. Wenn
 die Person ihre Urlaubstage bei einem einzigen Arbeitgeber bezieht, wird für diese Tage auch nur der berechnete

proportionale Anteil des Taggeldes ausgerichtet. Dies gilt auch, wenn die Person selbstständigerwerbend ist.

Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem die normalerweise zu leistenden Arbeitstage ins Verhältnis zu den zu leistenden Arbeitstagen einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt werden (vgl. Rz 1075). Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigten Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 4 Arbeitstagen Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 4 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1,25 (5 Arbeitstage / 4 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 8 Urlaubstage (10 Tage / 1,25). Bei 4 bezogenen Urlaubstagen besteht somit Anspruch auf 5 Taggelder (4 Urlaubstage x 1,25) und es sind noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 5 Arbeitstagen Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 5 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1 (5 Arbeitstage / 5 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 10 Urlaubstage (10 Tage / 1). Bei 5 bezogenen Urlaubstagen besteht somit Anspruch auf 5 Taggelder (5 Urlaubstage x 1) und es sind noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

<u>Beispiel:</u> Arbeitnehmende 20%-Pensum an 2 Arbeitstagen Bei einer Beschäftigung von 20 %, bei 2 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 2,5 (5 Arbeitstage / 2 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 4 Urlaubstage (10 Tage / 2,5). Bei 2 bezogenen Urlaubstagen besteht somit Anspruch auf 5 Taggelder (2 Urlaubstage x 2,5) und es sind noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

- 1097 Erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber, können auch andere Auszahlungsmodalitäten in Betracht gezogen werden (z.B. Gutschrift auf den periodischen Beitragsrechnungen).
- 1098 Ist der Anspruch auf die Entschädigung unbestritten, ergeben sich jedoch bei deren Festsetzung Verzögerungen, so hat die Ausgleichskasse provisorische Zahlungen vorzunehmen, sofern die Auszahlung nicht an einen Arbeitgeber geht.
- Diese Entschädigung stellt ein Ersatzeinkommen dar. Ersatzeinkünfte an ausländische Arbeitnehmende unterliegen der Quellensteuer, ausser sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einem Ehegatten, der schweizerischer Nationalität ist oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Das <u>KSQST</u> ist sinngemäss anwendbar.

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

1100 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7022 WEO sinngemäss.

8. Beiträge an die EO

1101 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8023 <u>WEO</u> gelten sinngemäss.

9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1102 Die Rz 9004–9012 WEO gelten sinngemäss.

10. In-Kraft-Treten

1103 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.